THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/3628
17.03.2017

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung); KOM (2016) 863 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 10. Februar 2017 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/2114 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/2115).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 15. März 2017 in öffentlicher Sitzung beraten, zur Kenntnis genommen und keine Subsidiaritätsbedenken geäußert (Vorlage 6/2307).
Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 17. März 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich zu stärken und zugleich die grenzüberschreitende Koordinierung des Energiebinnenmarktes zu verbessern und sein reibungsloses Funktionieren sicherzustellen.

Der Landtag gibt jedoch zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen müssen. Die Hauptaufgabe der Agentur für die

Druck: Thüringer Landtag, 21. März 2017

Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) liegt in der Koordinierung und Beratung der unabhängigen nationalen Energieregulierungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Landtag insbesondere diejenigen Maßnahmen kritisch, die eine pauschale Ausweitung der Letztentscheidungskompetenz durch ACER und der weiteren Aufgabenübertragung durch die Kommission vorsehen, da diese über die Koordinierungsfunktion hinausgehen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht des Landtags keine Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden Abstimmungsquoren im Regulierungs- und Verwaltungsrat und des kooperativen Zusammenwirkens des ACER-Direktors mit den nationalen Regulierungsbehörden.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags